

Satzung der Stadt Wittingen über die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 06.04.1994 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Wittingen unterhält Dorfgemeinschaftseinrichtungen in folgenden Ortsteilen:

Ortsteil Boitzenhagen,
Ortsteil Darrigsdorf,
Ortsteil Hagen für Ortsteile Hagen und Mahnburg,
Ortsteil Wunderbüttel
Ortsteil Zasenbeck.
2. Die Dorfgemeinschaftseinrichtungen dienen für
 - a) Veranstaltungen der Vereine und Verbände, die ihren Sitz in der Stadt Wittingen haben,
 - b) Betriebsfeste der im Stadtgebiet ansässigen Firmen,
 - c) private Familienfeiern von Personen, die im Stadtgebiet wohnhaft sind,
 - d) sonstige Zusammenkünfte und Veranstaltungen.
3. Die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen soll vorrangig den Einwohnern, Vereinen und Verbänden der jeweiligen Ortschaften nach Abs. 1 gestattet werden.
4. Die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtung in der Ortschaft Hagen wird ausschließlich auf die Einwohner, Vereine und Verbände der Ortschaften Hagen und Mahnburg beschränkt.

§ 2 Benutzungsgrundsätze

1. Meldungen über Benutzungswünsche sind an die Stadtverwaltung Wittingen oder den Ortsbürgermeister/Ortsvorsteher der betreffenden Ortschaft zu richten.
Wird ein Gastwirt mit der Bewirtschaftung beauftragt, so ist dieser gleichzeitig mit der Anmeldung zu benennen.
2. Der Stadtdirektor oder der Ortsbürgermeister/Ortsvorsteher der betreffenden Ortschaft entscheidet über die Anmeldung auf der Grundlage dieser Benutzungssatzung.
3. Bei der Anmeldung sind die Personen zu melden, die für die Einhaltung der Benutzungssatzung verantwortlich sind. Mit der Anmeldung erkennen die Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung als verbindlich an.

4. Bei öffentlichen Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen mit nicht fest abgegrenztem Teilnehmerkreis sind der Ausschank und das Verabreichen von Speisen einem Gastwirt zu übertragen. Für diese Veranstaltung ist vorab eine Gestattung gem. § 12 Gaststättengesetz zu beantragen.

§ 3 Hausrecht

1. Das Hausrecht üben im Auftrage der Stadt die Ortsbürgermeister/Ortsvorsteher der jeweiligen Ortschaft oder die von der Stadt bestimmten Hausverwalter aus. Sie sind anweisungsberechtigt und überwachen, dass die Räume und Anlagen nur zu dem vorgesehenen Zweck benutzt, nicht verändert oder verschmutzt und dass die Bestimmungen dieser Satzung beachtet werden.
2. Den Hausrecht ausübenden Personen ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren.

§ 4 Instandhaltung, Haftung für Beschädigungen

1. Die Benutzer der Einrichtung sind zu einer pfleglichen und sachgemäßen Behandlung aller Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte verpflichtet. Sie haben die Dorfgemeinschaftseinrichtungen nach der Benutzung zu reinigen. Anfallender Müll ist durch die Benutzer zu entsorgen.
Die Abnahme der überlassenen Räumlichkeiten erfolgt durch den Ortsbürgermeister/Ortsvorsteher oder bestellte Vertreter.
2. Die Aufsichtspersonen gem. § 2 Abs. 3 übernehmen für die Dauer der Benutzungszeit die volle Verantwortung dafür, dass die Gebäude nur im Rahmen dieser Satzung benutzt werden und dass Beschädigungen der Räume und der darin befindlichen Geräte und Gegenstände unterbleiben.
Dennoch eingetretene Beschädigungen sind unverzüglich der Stadtverwaltung oder dem jeweiligen Ortsbürgermeister/Ortsvorsteher zu melden.
3. Für alle durch unsachgemäße Behandlung oder durch ordnungswidrige Benutzung entstandenen Schäden an Räumen und Anlagen, Einrichtungen und Geräten haften neben dem schädigenden Benutzer die in § 2 Abs. 3 genannten Personen bzw. der Veranstalter in voller Höhe.
Irgendwelche nach der Benutzung festgestellte Schäden gehen im Zweifel zu Lasten des Benutzers oder der Benutzergruppe, die die Einrichtung zuletzt benutzt hat. Die Stadtverwaltung stellt die Kosten für die Instandsetzung in Rechnung.
4. Die Benutzer der Einrichtungen sind verpflichtet, vor Beginn einer Veranstaltung die Räume und alle Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und etwaige Schäden und Mängel sofort den Hausrecht ausübenden Personen gem. § 3 zu melden.

§ 5 Veranstaltungen

1. Die Benutzer haben den Hausrecht ausübenden Personen gem. § 3 den Beginn aller Vorarbeiten anzuzeigen, damit sie eventuell zugegen sein können.

Dekorationen, Einbauten u. a. dürfen nur mit Genehmigung angebracht werden. Es ist hierbei grundsätzlich untersagt, Nägel, Haken usw. in Böden, Wände oder Decken zu schlagen.

Dekorationen, Aufbauten und dergleichen sind nach Beendigung des Gebrauchs unverzüglich vom Benutzer auf eigene Kosten zu entfernen.

2. Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht sowie die Verwendung gasgefüllter Luftballons ist untersagt.
3. Die Gestellung einer etwa erforderlichen Sanitäts- oder Feuerwache ist Sache des Benutzers.
4. Ausgänge und Notausgänge sind freizuhalten. Bei Einbruch der Dunkelheit ist die Ausgangsbeleuchtung einzuschalten.
5. Ausgehändigte Schlüssel sind nach Beendigung der Benutzung unverzüglich zurückzugeben. Bei Verlust der Schlüssel haften die Benutzer.

§ 6

Haftungsausschluss

1. Die Stadt Wittingen überlässt den in § 1 genannten Vereinen, Organisationen, Betrieben und sonstigen Personen die Dorfgemeinschaftseinrichtungen (einschließlich Anlagen, Einrichtungen, Geräte) zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer, der gem. § 4 Abs. 4 vor der Benutzung zur Prüfung der ordnungsgemäßen Beschaffenheit verpflichtet ist, hat sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Für Personen- oder Sachschäden, die den Benutzern und Zuschauern in dem Gebäude oder auf dem Gelände entstehen, übernimmt die Stadt Wittingen keine Haftung.
3. Den Benutzern und Zuschauern der Einrichtungen gegenüber übernimmt die Stadt Wittingen keine Haftung für die in den Gebäuden, auf dem Gelände oder auf den Parkplätzen abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände (z. B. Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge usw.). Eine Verpflichtung zur Bewachung von Garderobenräumen, sonstigen Aufbewahrungsräumen sowie der Fahrzeugabstellplätze besteht nicht. Das gilt auch dann, wenn den Hausrecht ausübenden Personen gem. § 3 die Schlüssel zu den genannten Aufbewahrungsräumen in Verwahrung gegeben worden sind.
4. Der Verein oder sonstige Nutzer stellt die Stadt Wittingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Gleichzeitig verzichtet der Benutzer auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Beauftragte.
5. Von der Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

**§ 7
Gebühren**

1. Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung erhoben.

**§ 8
In-Kraft-Treten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung vom 23. Juni 1977 für die Dorfgemeinschaftseinrichtungen im Bereich der Stadt Wittingen außer Kraft.

Wittingen, den 06.04.1994

STADT WITTINGEN

(L.S.)

gez. Unterschrift
(Schoss)
Bürgermeister

gez. Unterschrift
(Plumeyer)
Stadtdirektor